

Inhaltsverzeichnis

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
§ 4	1
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	2
§ 8	2
§ 9	3

§ 1

Diese Ordnung regelt die Überlassung und Benutzung des im Eigentum der Stadt Halver stehenden Bürgerhauses in Oberbrügge. Das Bürgerhaus in Oberbrügge wird Bürgern, Familien, Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur-, Freizeit- und Kommunikationszwecke zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht. Die Überlassung des Bürgerhauses erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

§ 2

Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses sind rechtzeitig an die Stadt Halver zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich auf jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf erteilt. Für die Überlassung wird zwischen der Stadt Halver und dem Benutzer ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 3

Die Benutzung muss vom Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen stehen. Der Verantwortliche muss namentlich der Stadt Halver gemeldet werden. Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich um 22.00 Uhr zu verlassen. Bei Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Der Benutzer hat den/die überlassenen Raum/Räume sowie alle Einrichtungsgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem einwandfreien, sauberen Zustand zurückzugeben. Die Reinigung aller benutzten Räumlichkeiten muss bis spätestens am nächsten Tag, 12.00 Uhr, abgeschlossen sein. Sollte die Reinigung unterbleiben, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Benutzers ausführen zu lassen. Für alle Schäden, die von dem Benutzer verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

§ 5

Das Hausrecht steht dem *Bürgermeister* zu. Es wird in seinem Auftrag vom jeweiligen Hausmeister ausgeübt. Der Hausmeister ist ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Seine Weisungen sind zu befolgen. Leichte Verstöße gegen die Ordnung hat der Hausmeister gegenüber dem Verantwortlichen zu rügen. Bei wiederholten Verstößen und in schweren Fällen ist sofort an den *Bürgermeister* zu berichten. Er entscheidet, ob mit dem Benutzer weitere Verträge abgeschlossen werden.

§ 6

Für die Benutzung der Räume werden folgende Benutzungsentgelte je Benutzungstag erhoben:

Saal einschließlich Küche	185,00 Euro
Gruppenraum I einschließlich Küche	65,00 Euro
Gruppenraum II einschließlich Küche	95,00 Euro
Gruppenraum I ohne Küche	35,00 Euro
Gruppenraum II ohne Küche	62,00 Euro

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Halver zu überweisen.

§ 7

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben von Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Halver, die Veranstaltungen durchführen, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Hierzu zählen insbesondere:

- Sitzungen ihrer Gremien (Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlungen)
- Parteitage
- Wahlveranstaltungen
- Informationsveranstaltung mit Ausstellungscharakter.

Veranstaltungen geselligen Charakters zählen nicht zum Ausnahmesachverhalt, der die Nichterhebung des Entgelts rechtfertigt. Veranstaltungen, für die entweder Eintritt erhoben wird oder die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind in jedem Fall entgeltpflichtig. Für gewerbliche und nichtortsansässige Benutzer wird das doppelte Benutzungsentgelt erhoben.

§ 8

Die Stadt Halver schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Räume, des dazugehörigen Schulgebäudes und der Einrichtungsgegenstände entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, daß der Schadenseintritt auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Halver zu vertreten hat. Gegenüber unberechtigten Benutzern der Räume ist jede Haftung ausgeschlossen. Für Diebstahl und Verlust von eigenen Sachen und persönlichen Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen. Der Verantwortliche haftet auch

für Schäden, die der Stadt Halver durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt Halver nachzuweisen. Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 4. 10. 1988 in Kraft.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 02.05.1994 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 13.05.1996 (§§ 6, 7)
- Beschluss des Rates vom 12.05.1997 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 01.10.2001 (§ 6)

